

**Auswirkungen des § 54 Abs. 2 SGB XII
aus der Sicht des
Zentralen Fachdienstes für Pflegekinder mit
chronischen Erkrankungen und Behinderungen
der Diakonie in Düsseldorf**

Gliederung

- 1. Kurzbeschreibung des Zentralen Fachdienstes für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie in Düsseldorf**
- 2. Gesetzesänderung**
- 3. Auswirkungen**
 - 3.1 Vermittlungsanfragen**
 - 3.2. Vermittlung aus stationären Einrichtungen**
 - 3.3. Zuständigkeitswechsel gemäß § 86. Abs. 6 SGB VIII**
- 4. Leistungen an Pflegefamilien**
 - 4.1. Beratung und Begleitung**
 - 4.2. Finanzielle Leistungen**
- 5. Ausbau von Fachdiensten für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen**
- 6. Zusammenfassung**

1. Kurzbeschreibung des Zentralen Fachdienstes für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie in Düsseldorf

Seit 2001 gibt es in der Diakonie in Düsseldorf das Hilfeangebot des Zentralen Fachdienstes für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen.

Unser Ziel ist es, Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, die langfristig oder auf Dauer nicht bei ihren Eltern leben können zu ermöglichen, in der Geborgenheit einer Sonderpädagogischen Pflegefamilie aufwachsen zu können.

Unsere Vermittlung erfolgt überregional. Da die weitere Betreuung der Pflegefamilien von uns wahrgenommen wird, beschränken wir uns im Hinblick auf den Wohnort der Pflegefamilien auf Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg. Wir arbeiten ständig mit unterschiedlichen Bundesländern, Kommunen und Kostenträgern zusammen. So haben wir im Laufe der Jahre die unterschiedlichsten Erfahrungen sammeln können.

Um eine ortsnahe Beratung zu gewährleisten wird die Vermittlung von derzeit 16 Außenstellen aus wahrgenommen, die in verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens sowie in Niedersachsen liegen.

Unser MitarbeiterInnenteam besteht aus 17 hauptamtlichen SozialarbeiterInnen und drei VerwaltungsmitarbeiterInnen. Auf Honorarbasis sind ergänzend in der Beratung unserer Pflegefamilien eine Rehafachberaterin, Psychologin, Heilpädagogin, Supervisorin, Ärztin, Krankenschwester, Trauerberaterin, Juristin tätig, sowie zahlreiche Pädagogische Fachkräfte für die Kinderbetreuung während der Gruppen und Fortbildungsarbeit sowie sonstiger Veranstaltungen.

Bis heute konnte für 164 Kinder ein neues Zuhause gefunden werden.

Regelmäßig sind mehr als 20 Kinder zur Vermittlung in eine Sonderpädagogische Pflegestelle vorgemerkt. Dem gegenüber stehen ständig zwischen 60 bis 80 überprüfte Pflegeelternbewerber zu Aufnahme eines behinderten Kindes bereit.

Von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes wurde unser Hilfeangebot im Jahr 2004 mit dem Förderpreis für herausragende Leistungen im Dienste von Pflegekindern ausgezeichnet.

2. Gesetzesänderung

Bis 2009 machten wir in unserer Arbeit die Erfahrung, dass jedes dritte bis vierte Kind, für das wir um Vermittlung in eine Pflegefamilie angefragt wurden, aufgrund der ungeklärten Rechtslage Aufnahme in einer Behinderteneinrichtung fand. Jugendhilfeträger waren nur bereit, die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie zu übernehmen, wenn der Unterbringungsgrund eindeutig auf erzieherische Defizite zurückzuführen war. War die Behinderung Unterbringungsgrund wurde vom Jugendhilfeträger auf den Sozialhilfeträger verwiesen. Dieser lehnte in der Regel seine Zuständigkeit ab, da es im SGB XII hierfür keine gesetzliche Grundlage gab. Dies war eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung gegenüber nicht behinderten Kindern. Im Grundgesetz ist verankert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dies traf auf Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen nicht zu.

Im Rahmen einer 2007 in Düsseldorf stattgefundenen Bundesfachtagung zur Rechtssituation behinderter und chronisch kranker Kinder in Pflegefamilien machten wir hierauf aufmerksam. Eingeladen

waren u.a. zahlreiche Politiker. Es war unser Ziel, dass diese sich für eine Gesetzesänderung einsetzen sollten. Im Frühjahr 2008 fand in Berlin auf Veranlassung der CDU/CSU Bundestagsfraktion ein Fachgespräch zur ungeklärten Rechtssituation behinderter Kinder in Pflegefamilien statt. Im Anschluss hieran wurde eine Kommission aus Vertretern der Regierungsparteien gebildet mit dem Auftrag, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten. Rechtzeitig vor der Bundestagswahl 2009 wurde die Gesetzesänderung verabschiedet. Dem SGB XII wurde der § 54 Abs. 3 hinzugefügt, der die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien regelt.

Diese Gesetzesänderung ist ein großer Erfolg und führt zu erheblichen Erleichterungen bei der Unterbringung und Finanzierung behinderter Kinder in Pflegefamilien. Endlich haben alle Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilien leben können, die Chance, in der Geborgenheit einer Pflegefamilie aufzuwachsen.

3. Auswirkungen

3.1. Vermittlungsanfragen

Bei der Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien muss zunächst immer die Zuständigkeitsfrage geklärt werden. Wer ist Kostenträger der Maßnahme.

Die Unterbringung von behinderten Kindern in Pflegefamilien als Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII findet in der Regel Anwendung, wenn der Unterbringungsgrund eindeutig auf erzieherische Defizite in der Herkunftsfamilie zurückzuführen ist. Also ist der Jugendhilfeträger zuständig.

Ist die Behinderung Unterbringungsgrund, handelt es sich nun gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe und die Zuständigkeit liegt beim Sozialhilfeträger.

Endlich kann aufgrund einer ungeklärten Zuständigkeitsfrage die Vermittlung eines behinderten Kindes in eine Pflegefamilie nicht mehr scheitern.

3.2. Vermittlung aus stationären Einrichtungen

Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Kinder, die bisher in stationären Einrichtungen leben. Vor der Aufnahme des § 54.3 in das SGB XII war ein Wechsel von Kindern aus Behinderteneinrichtungen in Pflegefamilien fast ausgeschlossen. Für die Kosten der stationären Unterbringung war bisher der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Bei Aufnahme in eine Pflegefamilie wäre die Zuständigkeit auf den kommunalen Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe gewechselt. Kommunale Kostenträger haben sich hiergegen mit allen Mitteln gewehrt.

Nun haben Kinder mit Behinderungen, die bisher in stationären Einrichtungen lebten, endlich die Möglichkeit, aus einer Einrichtung in eine andere, ihrem Bedarf mehr entsprechende Hilfeform, d.h. in eine Pflegefamilie zu wechseln.

Dies wird auch tatsächlich umgesetzt. Wir machen wir die Erfahrung, dass sich seither Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Vermittlungsanfragen an uns wenden. Die Finanzierung der veränderten Unterbringungsform bereitet keine Schwierigkeiten mehr.

Da das SGB XII keine wie im SGB VIII gesetzliche vorgeschriebene Hilfeplanung vorsieht, nach der regelmäßig zu prüfen ist, ob die bisherige Hilfe noch immer die geeignete Hilfeart ist, Eltern oder gesetzliche Vertreter der Kinder oftmals nichts von der Möglichkeit des Wechsels in eine Pflegefamilie wissen, wird es noch einige Zeit dauern, bis auch diese Kinder die Chance haben, in eine Pflegefamilie, eine ihrem Bedarf mehr entsprechende Hilfeform zu wechseln.

Hier ist dringend eine Ergänzung des SGB XII in Anlehnung an den § 86.6 SGB VIII vorzunehmen.

Da jedoch bis 2013 eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII vorgesehen ist, erübrigt sich dieses wahrscheinlich.

3.3. Auswirkungen auf den Zuständigkeitswechsel gemäß § 86.6 SGB VIII

Erbliche Erleichterungen eröffnet der § 54. Abs. 3 SGB XII beim Zuständigkeitswechsel gemäß § 86.6 SGB VIII.

Handelt es sich bei der Unterbringung des behinderten Kindes in einer Pflegefamilie um eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung erfolgt nach zwei Jahren ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86.6 SGB VIII.

Es liegt im Ermessen des örtlich neu zuständigen Jugendhilfeträgers, die Hilfe zur Erziehung in der bisherigen Form weiterzuführen oder einzustellen.

Es kommt vor, dass Jugendhilfeträger nicht bereit sind die bisherige Maßnahme im gleichen Umfang fortzusetzen,

Die Einstellung wird damit begründet, dass im jeweiligen Jugendamtsbereich keine Pflegestellen für chronisch kranke und behinderte Kinder vorgesehen seien. Die behinderungsbedingten erforderlichen Unterstützungen für die Familien werden eingestellt, die Zusammenarbeit mit uns als dem bisherigen Beratungsträger beendet.

Da es für die Pflegefamilie zu keiner Verschlechterung der Rahmenbedingungen kommen darf sowie zu keinem Wechsel in der Begleitung der Pflegefamilie, eröffnet sich nun die Möglichkeit, die Maßnahme von der Hilfe zur Erziehung in eine Maßnahme der Eingliederungshilfe umzuwandeln. Lehnt also ein Jugendhilfeträger die Fortsetzung der Maßnahme in der bisherigen Form ab, und wird alternativ ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII gestellt.

Hier machen wir die unterschiedlichsten Erfahrungen. Beispiel: Das Kreisjugendamt A. war nicht bereit, die Hilfe in der bisherigen Form fortzusetzen. Ein einjähriger Rechtsstreit brachte keinen Erfolg. Um den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie nicht zu gefährden erklärte sich das Jugendamt D. bereit, die Fallzuständigkeit zurückzunehmen. Dies wurde vom KJA A. abgelehnt mit der Begründung, hierfür gebe es keine Rechtsgrundlage. Sofort, nachdem die Gesetzesänderung zum SGB XII in Kraft getreten war, wurde vom gesetzlichen Vertreter des Kindes beim Sozialhilfeträger der Stadt D. ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII gestellt. Dieser wurde sofort genehmigt. Dem Kreisjugendamt A. wurde mitgeteilt, dass die Jugendhilfemaßnahme damit beendet sei. Die ehemals vereinbarten Leistungen wurden wieder übernommen einschließlich der Beratung und Begleitung durch unseren Zentralen Fachdienst für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen.

In zwei weiteren Fällen gibt es ebenfalls, bedingt durch den Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6, Probleme, die Hilfe in der bisherigen Form fortzuführen. Daher wurde in beiden Fällen ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs.3 SGB XII gestellt. Die zuständigen Sozialhilfeträger weigern sich derzeit noch, ihre Zuständigkeit anzuerkennen. In beiden Fällen haben wir Fachanwälte mit der Klärung der Angelegenheit beauftragt.

Natürlich erleben wir Anfangsschwierigkeiten. Bei einzelnen Sozialhilfeträgern besteht noch viel Verunsicherung. Nicht alle sind ausreichend über die Gesetzesänderung und seine Auswirkungen informiert und verfahren daher völlig unterschiedlich. In Hessen übernimmt z. B. der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Finanzierung, während in NRW die Zuständigkeit bei den kommunalen Sozialhilfeträgern liegt.

4. Leistungen an Pflegefamilien

4.1. Beratung und Begleitung

Auch das SGB XII sieht eine fachliche Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie vor. Kann diese nicht durch den zuständigen Sozialhilfeträger sichergestellt werden, so ist es möglich, diese gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII einem freien oder privaten Träger zu übertragen.

Mir ist nicht bekannt, dass Sozialhilfeträger bisher Pflegekinderdienste für Kinder mit Behinderungen vorhalten. So macht es Sinn, die Begleitung des Pflegeverhältnisse durch spezielle Fachdienste freier Träger sicherzustellen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat für die Zusammenarbeit mit freien Trägern für die Begleitung von Pflegeverhältnissen mit behinderten Kindern unsere Leistungsstandards zugrunde gelegt. Diese umfassen:

- intensive Beratung der Pflegefamilien in psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Fragen
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung erforderlicher Reha-Hilfsmittel, pädagogischer Beschäftigungsmaterialien, Einrichtung behindertengerechter Wohnungen, Autoumrüstung etc.
- Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Hilfen sowie Pflegeeinstufung
- Begleitung der Besuchskontakte mit Herkunftsfamilien
- Begleitung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, Kranken- und Pflegekassen, medizinischen Diensten, Versorgungsämtern sowie sonstigen Behörden und Institutionen
- ergänzende fachspezifische Beratung durch Reha-Fachberaterin, Heilpädagogin, Diplom-Psychologin, Seelsorger, Rechtsanwalt etc.
- regionale Gruppenberatung
- Gruppenberatung für Pflegeeltern von Kindern mit Fetalem Alkoholsyndrom
- Gesprächskreis für trauernde Pflegeeltern
- Erste Hilfkurse am Kind
- Fortbildungsseminare
- Wochenendfreizeiten
- Ferienmaßnahmen während der Schulferien
- Geschwisterfreizeiten

Die Beratung erfolgt in Form von Telefonaten, Hausbesuchen, Gesprächsgruppen. In Akutsituationen besteht eine ständige telefonische Erreichbarkeit.

4.2. Finanzielle Leistungen

Durch die Änderung des §28 Abs.5 wird klargestellt, dass die Finanzierung der Unterbringung in einer Pflegefamilie sich abweichend von den Regelsätzen an den tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen soll, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Daher ist es wichtig, vor der Unterbringung eines Kindes mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einer Pflegefamilie mit dem zuständigen Kostenträger einen Vertrag abzuschließen, in dem alle Leistungen einschließlich behinderungsbedingte individuelle Zusatzleistungen festzuhalten sind.

Die Finanzierung der durch uns betreuten Pflegeverhältnisse erfolgt über Pflegesätze. Die Entgeltsatzvereinbarung erfolgte mit dem JA Düsseldorf. Sie ist ebenfalls Grundlage, wenn es sich um Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII handelt. Alle kommunalen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger, mit denen wir zusammenarbeiten, haben diese bisher akzeptiert.

Finanzielle Leistungen an eine Pflegestelle
Pflegegeld nach Alter gestaffelt gemäß Empfehlungen des zuständigen LJA
Erziehungsbeitrag für Erziehungsstellen gemäß Empfehlungen des zuständigen LJA
Beitrag zur Alterssicherung
Beitrag zur Unfallversicherung
Kostenerstattung für eine zusätzliche Betreuungsperson für wöchentlich 10 bis 20 Stunden (abhängig von Art und Grad der Behinderung oder Erkrankung)
Erstattung von Fahrtkosten zu medizinischen und therapeutischen Behandlungen, Besuchskontakten, Hilfeplangesprächen, Supervision, Gruppen- und Seminararbeit
Übernahme von Betreuungskosten für Wochenendurlaube der Pflegestelle
Jahresurlaub der Pflegeeltern (6 Wochen bzw. 42 Tage pro Jahr)
Ausstattungsbeihilfe bei Aufnahme in die Pflegefamilie für Bekleidung und Möbel
Ferienbeihilfen
Kostenerstattung für nicht durch Dritte refinanzierte Reha- oder Pflegehilfsmittel
Einzelbeihilfen

5. Ausbau von Fachdiensten für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen

Bisher gab es in der BRD nur wenig Träger, die auch Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien vermittelt haben.

Seit der Neuregelung des SGB XII machen wir die Erfahrung, dass sich weitere freie Träger für den Aufbau eines Fachdienstes für Pflegekinder mit Behinderung entschlossen haben. Hier sind wir bereits einige Male beratend tätig geworden. Da ein hoher Bedarf an Unterbringungen behinderter Kinder in Pflegefamilien besteht, ist es zu begrüßen, dass bundesweit entsprechende Fachdienste eingerichtet werden. Was nützt eine Gesetzesänderung, wenn die entsprechenden Vermittlungsdienste fehlen?

Ich empfehle allen Pflegefamilien mit behinderten Kindern, die bisher weder von einem speziellen Fachdienst für behinderte Pflegekinder begleitet werden, noch ausreichende finanzielle Hilfen erhalten, sich mit der Bitte um weitere Beratung an einen Träger mit entsprechendem Fachdienst zu

wenden und, falls der bisher zuständige Jugendhilfeträger nicht zur Kostenübernahme bereit ist, eine Umwandlung des Pflegeverhältnisses in eine Maßnahme der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Ich bin zuversichtlich, dass durch die Veränderung des SGB XII Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, endlich genauso wie Kinder ohne Behinderungen, die Chance haben, eine ihrem Bedarf entsprechende Hilfe zu erhalten.

6. Zusammenfassung

Die Gesetzesänderung ist ein großer Erfolg und führt zu erheblichen Erleichterungen bei der Unterbringung und Finanzierung behinderter Kinder in Pflegefamilien.

Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten der Finanzierung, als Hilfe zur Erziehung sowie als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Kinder mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben, haben jetzt die Chance, in eine Pflegefamilie zu wechseln.

Die Gesetzesänderung bringt Erleichterung bei Problemen in Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86.6 SGB VIII

Es besteht die Möglichkeit, eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung in eine Maßnahme der Eingliederungshilfe umzuwandeln.

Das SGB XII stellt die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Kindern durch Zusammenarbeit mit freien Trägern sicher.

Pflegefamilien mit chronisch kranken und behinderten Kindern benötigen eine umfassende Beratung und Begleitung.

Ausreichende Unterstützungen und finanzielle Hilfen sind erforderlich und sollten vertraglich vor der Aufnahme des Kindes in eine Pflegefamilie sichergestellt werden.

Bundesweit entschließen sich freie Träger für den Aufbau von Fachdiensten für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen

Endlich haben Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, genauso wie Kinder ohne Behinderungen, die Chance, eine ihrem Bedarf entsprechende Hilfe zu erhalten